

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN SPITZENVERBÄNDE NIEDERSACHSENS

c/o: Niedersächsischer Städtetag
Prinzenstraße 17 • 30159 Hannover
Tel.: 0511/36894-0, Fax: 0511/36894-30
Internet: <http://www.nst.de>, E-Mail: post@agksv.de

Niedersächsischer Städtetag, Prinzenstraße 17, 30159 Hannover

**An
die Mitglieder des Ausschusses für Inneres und Sport
des Niedersächsischen Landtages**

Az.: 31.00.01.00:35 – Beh.
Bearbeitet von: Herrn Wittkop
Tel.-Durchwahl: 0511 / 3 68 94-13
E-Mail: wittkop@nst.de
Hannover, den 14. November 2016

- a.) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze (Gesetzentwurf der Landesregierung – Drs. 17/6232)**
b.) **Einsatz von Body-Cams sofort ermöglichen – Polizisten schützen, Beweise sichern, Strafverfolgung sicherstellen! – Antrag der Fraktion der CDU – Drs. 17/5276**
- Anhörung im Ausschuss für Inneres und Sport am 17. November 2016 -

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordneten,

für die Gelegenheit zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze (Gesetzentwurf der Landesregierung – Drs. 17/6232) sowie zum Entschließungsantrag „Einsatz von Body-Cams sofort ermöglichen – Polizisten schützen, Beweise sichern, Strafverfolgung sicherstellen!“ – Antrag der Fraktion der CDU – Drs. 17/5276 – Stellung nehmen zu können, danken wir.

Zum Entwurf werden nimmt die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände wie folgt Stellung:

I. Streichung des Begriffs der „öffentlichen Ordnung“ (§ 2 Abs. 1 NGefAG-Entwurf)

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände spricht sich gegen die Streichung des Begriffs der „öffentlichen Ordnung“ aus der Definition der „Gefahr“ gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 NSOG aus. Für die kommunalen Ordnungs- und Gefahrenabwehrbehörden spielt der Begriff der „öffentlichen Ordnung“ eine wichtige Rolle. Bei einer Streichung besteht die Gefahr, dass auf folgende Konstellationen nicht mehr – wie bisher – ordnungsrechtlich reagiert werden kann:

1. Anwendungsbeispiele mit Bezug zum Rechtsextremismus

In einer Gemeinde nutzten Mitglieder der Neonaziszene seit den 1990er Jahren immer wieder die jährliche Gedenkfeier anlässlich des Volkstrauertages, um bei dieser mit 10 bis 20 Personen regelrecht aufzumarschieren. Zu dieser öffentlichen Veranstaltung wird traditionell von der Gemeinde eingeladen, die auch die Art der Gestaltung dieser Feier vorgibt. Einziger Redner ist der Bürgermeister. Es wird nur ein einziger Kranz niedergelegt. Rat, Verwaltung, Vereine und Verbände symbolisieren auf diese Weise ihre Solidarität.

Die Form des Auftretens der Neonazis wurde jedes Mal von den Teilnehmern als provokant und damit störend empfunden. Wenn die Teilnehmer nach Beendigung der Feier die Gedenkstätte verlassen hatten, wurden durch die Rechtsextremisten bis 2003 wiederholt eigene Feiern mit Kranzniederlegungen abgehalten. Da verbotene Symbole vermieden wurden, war ein Eingreifen der Polizei trotz der Empörung in der Bevölkerung nicht möglich, weil kein Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit nachgewiesen werden konnte.

Am Volkstrauertag 2007 marschierte kurz vor Beginn der Gedenkfeier eine Gruppe um den überörtlich bekannten Neonazi S. auf. Zwei Minderjährige hatten ein Gesteck dabei. Im Beisein einer Polizeistreife wurde von der Gemeinde eine Gefährderansprache gemacht und ein Niederlegen des Gesteckes an der Gedenkstätte untersagt. Als nach Beendigung der gemeindlichen Feier die Minderjährigen trotz der Untersagung ihr Gesteck neben dem Kranz der Gemeinde niederlegte, wurde dies als Verstoß gegen die öffentliche Ordnung gewertet und die sofortige Sicherstellung des Gesteckes zur Beendigung des Verstoßes veranlasst.

Die rechte Szene aus der Umgebung hat seitdem auf weitere Aktionen dieser Art verzichtet. Sollte jetzt die "Öffentliche Ordnung" abgeschafft werden, ist eine derartige Unterbindung solcher Aktionen erheblich erschwert bis unmöglich.

Ferner ist uns berichtet worden, dass von einer Behörde Vorbereitungen für das Verbot von rechtsextremistischen Konzerten getroffen wurden, das auch auf ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung gestützt werden sollen (hier in Form des friedlichen Zusammenlebens in unserer Gesellschaftsordnung).

2. Nutzung öffentlicher Straßen und Plätze

Nicht selten treten Störungen im öffentlichen Raum auf, die zunächst nicht als Gefahr anzusehen sind, gleichwohl jedoch die öffentliche Ordnung stören. Oftmals betrifft es „die nicht mehr gemeinverträgliche Nutzung öffentlicher Straßen und Plätze“. Insbesondere mehren sich die Vorfälle, in denen abgemeldete oder stillgelegte Kfz im öffentlichen Raum, meist auf Parkstreifen vielbefahrener Straßen einfach abgestellt werden. Diese führen nicht selten zu Behinderungen und Beschwerden, da sie den ohnehin begrenzten Parkraum zusätzlich beeinträchtigen. Die Sicherheit ist erst gefährdet, wenn von diesen abgestellten Kfz z.B. Öl ausläuft oder andere Emissionen austreten. Ein Tätigwerden ist allerdings schon vor-her zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich. Hier kann unter Umständen trotz der nunmehr in § 20 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bestehenden Regelung noch ein Bedürfnis für eine allgemeine Rechtsgrundlage bestehen.

In diesen Bereich zählen auch die verschiedenen Formen des „aggressiven Bettelns“ sowie das Betteln von Frauen mit Babys in der Innenstadt sowie die Verrichtung der Notdurft in öffentlichen Anlagen, die missbräuchliche Nutzung öffentlicher Einrichtungen, offenes Feuer, das Verdecken von Kanaldeckeln und Hydranten oder das Betreten von Eisflächen jedenfalls dann, wenn im Einzelfall ggf. einmal der Begriff der öffentlichen Sicherheit noch nicht einschlägig ist.

3. Lärmschutz

Der Wegfall des Begriffs "Öffentliche Ordnung" dürfte u. a. dazu führen, dass die Lärmschutzregelungen in Verordnungen über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung keine ausreichende Rechtsgrundlage mehr haben könnten. Diese Problematik bestand während der Gültigkeit des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes bis Dezember 2003, als nur nachgewiesener gesundheitsgefährdender Lärm, nicht aber bloße Lärmbelästigungen geahndet werden konnten.

4. Heute noch unbekannt Sachlagen

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass der Begriff gerade wegen seiner Offenheit in der Vergangenheit auch bei der Bewältigung neuer Sachlagen in unterschiedlichen Lebensbereichen für das Ordnungsrecht hilfreich war, insbesondere dann, wenn es um neue Fragestellungen in Grenzbereichen wie beispielsweise von Paintball-Spielen usw. ging. Regelungslücken sind insbesondere bei groben sozialschädlichen Rücksichtslosigkeiten wie dem Verspotten alter oder hilfloser Menschen oder von Menschen mit Behinderungen usw. denkbar.

5. Keine Entbehrlichkeit wegen § 118 OwiG

Immer wieder wird vorgetragen, dass der Begriff der „öffentlichen Ordnung“ aufgrund der Vorschrift des § 118 OwiG entbehrlich sei.

In den dargestellten Fällen ist das Rechtsgut der öffentlichen Sicherheit allerdings nicht zwingend beeinträchtigt. Daher kann eine Streichung des Begriffs auch nicht mit Hinweis auf § 118 OwiG (Belästigung der Allgemeinheit) erfolgen. Eine Ordnungswidrigkeit nach § 118 OwiG liegt nämlich nur dann vor, wenn die Handlung als grob ungehörig eingestuft wird, die geeignet ist, die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden. Durch diese Handlung muss eine Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung möglich sein. Auf der subjektiven Tatbestandsseite ist zudem entsprechendes, vorsätzliches Handeln erforderlich.

Systematisch kann das Ordnungswidrigkeitenrecht aber erst dann eingreifen, wenn eine Handlung bereits geschehen ist. Ziel des Polizei- und Ordnungsrechtes ist es aber, Störungen des sozialen Zusammenlebens, insbesondere im Zusammenhang mit extremistischen Sachverhalten, bereits präventiv zu unterbinden. Selbst wenn im Einzelfall die Voraussetzungen einer Ordnungswidrigkeit gegeben sein sollten, wird durch das Führen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens der störende Zustand nicht verändert.

Aus alledem ergibt sich, dass der Rechtsbegriff der „Öffentlichen Ordnung“ für die kommunalen Gefahrenabwehrbehörden eine besondere Bedeutung und hohe Praxisrelevanz hat, insbesondere auch für die Bewältigung heute noch nicht bekannter Konfliktsituationen des menschlichen Zusammenlebens. Insoweit bitten wir nachdrücklich und unter Hinweis auf die Rückmeldungen unserer Mitglieder von der Streichung abzusehen.

6. Öffentlichkeitsarbeit; Zeigen der Reichskriegsflagge

Im Übrigen verhält sich das Innenministerium mit der Streichung des Begriffes auch inkonsequent, da selbst die aktuelle Übersicht über rechtsextreme Symbole und ihre Bedeutung der Aktion Zivilcourage e.V. nach wie vor das Hissen der Reichskriegsflagge als möglichen Verstoß gegen die „öffentliche Ordnung“ ansieht.

7. Versammlungsrecht

Sofern die Gesetzesbegründung gewichtige Gründe für eine Verfassungswidrigkeit des Schutzgutes darstellt, verhält sich das Innenministerium wiederum inkonsequent, da etwa im Niedersächsischen Versammlungsgesetz eine Beschränkung einer Versammlung nach § 8 Abs. 1 möglich ist, um eine „unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren“.

II. Verkürzung der Höchstdauer von Gefahrenabwehrverfügungen (§ 61)

Eine Verkürzung der Geltungsdauer auf 10 Jahre wird abgelehnt. Der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände erschließt sich nicht, warum die Geltungsdauer verkürzt werden muss, weil bereits die derzeitigen Erfahrungen mit dem automatisierten Außerkrafttreten von Vorschriften nach dem Eindruck der Geschäftsstellen eher zu mehr Verwaltungsaufwand als zu mehr Rechtssicherheit geführt haben.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Arbeitsgemeinschaft



Heiger Scholz
Hauptgeschäftsführer

Per E-Mail:

geschaeftsstelle@nlt.de; nsgb@nsgb.de

Nachdem alle Verbände zugestimmt haben,
ist vorstehendes Schreiben heute versandt
worden.

Hannover, den 14. November 2016

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. *Stefan Wittkop*
Beigeordneter